

VII. Nachtrag zum Strassengesetz

Erlassen am 26. November 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2.Juli 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Strassengesetz vom 12. Juni 1988² wird wie folgt geändert:

c) Finanzierung

Art. 70. ¹ Strassenbau und Strassenunterhalt werden finanziert aus:

- a) Beiträgen des Bundes für Hauptstrassen;
- b) Entschädigungen für Bau und Unterhalt von Nationalstrassen und anderen Strassen;
- c) Mitteln des Strassenverkehrs.

² Mittel des Strassenverkehrs sind:

1. der **Gesamtertrag** der **Strassenverkehrssteuern**;
2. der Anteil des Kantons am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
3. weitere Beiträge des Bundes;
4. werkgebundene Beiträge Dritter.

Kantonsbeiträge a) Grundsatz

Art. 87. ¹ Der Kanton leistet den politischen Gemeinden pauschale Beiträge für:

- a) die Unterhaltskosten des Betriebs der Beleuchtung an Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen;
- b) Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen;
- c) die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen;
- d) die allgemeinen Auswirkungen des Strassenverkehrs innerhalb der Bauzonen.

² Die Höhe der Kantonsbeiträge liegt zwischen acht und zwölf Prozent des **Gesamtertrags** der **Strassenverkehrssteuern**.

³ Der Kantonsrat beschliesst über die Höhe mit dem Strassenbauprogramm.

¹ ABI 2013, 1895 ff.

² sGS 732.1.

II.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007³ wird wie folgt geändert:

Finanzierung

Art. 46. ¹ Der Aufwand des Kantons für den Finanzausgleich wird finanziert aus:

- a) allgemeinen Mitteln;
- b) Mitteln des Strassenverkehrs.

² Mittel des Strassenverkehrs werden in dem Umfang beigezogen, der zur Deckung des Aufwands für den Sonderlastenausgleich Weite notwendig ist, höchstens jedoch im Umfang von 33 Prozent des **Gesamtertrags** der **Strassenverkehrssteuern**.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär
Canisius Braun

³ sGS 813.1.